

**Bericht
über den
Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2024**

Bundesverband Bausysteme e.V.
Königswinterer Straße 329
53227 Bonn



**Storz & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Franz-Beer-Straße 98
88250 Weingarten
Telefon 0751 / 5680-0
Telefax 0751 / 5680-150

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	7
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	8
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	8
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	8
7. Erläuterungsbericht	9
8. Bescheinigung	14
9. Anlagen	15
Bilanz zum 31. Dezember 2024	16
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	17
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2024	19
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	21
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	24
Allgemeine Auftragsbedingungen	27

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Bundesverband Bausysteme e.V.,
Bonn**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im September 2025 durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsbülicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Auftraggeber wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Auftraggebers vollständig und richtig enthalten sind.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn und Gehalt der DATEV eG erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von dem Vorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmensaktivität beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma: Bundesverband Bausysteme e.V.

Rechtsform: e.V.

Sitz: Bonn

Anschrift: Königswinterer Straße 329
53227 Bonn

Geschäftsstelle Süd: Stiftsholz 1
88138 Weißensberg

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Kempten-Immenstadt (127)

Steuernummer: 127/107/30790

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung durch die Geschäftsleitung, der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

7. Erläuterungsbericht

AKTIVA**A. ANLAGEVERMÖGEN**

Die historischen Anschaffungskosten, Zugänge, Abgänge, kumulierten Abschreibungen und Geschäftsjahresabschreibungen aufgegliedert nach Bereichen sind in der Anlage "Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024" im Einzelnen dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Vorjahr:	<u>Euro</u>	1,00
	Euro	1,00

II. Sachanlagen**1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Vereinsausstattung	<u>Euro</u>	694,00
	Euro	1.528,00

Weitere Erläuterungen ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Entwicklung des Anlagevermögens.

B. UMLAUFVERMÖGEN**I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Vorjahr:	<u>Euro</u>	56.810,00
	Euro	14.700,00

2. Sonstige Vermögensgegenstände	Vorjahr:	Euro	499,10
Kontobezeichnung		31.12.2024	31.12.2023
		Euro	Euro
Umsatzsteuer laufendes Jahr		499,10	3.074,99
Umsatzsteuer Vorjahr		0,00	7.742,86
		499,10	10.817,85
II. Kasse, Bank	Vorjahr:	Euro	395.834,43
Kontobezeichnung		31.12.2024	31.12.2023
		Euro	Euro
Kündigungsgeldkonto 107045069		201.580,48	0,00
Bodenseebank Kto. 407045069 FV BPD		82.815,96	66.741,82
Bodenseebank Kto. 7045069 Hauptkonto BVB		59.567,82	67.823,10
Bodenseebank Kto. 307045069 FV VR		40.729,69	253.089,59
Kasse		11.132,34	7.432,08
Bodenseebank Kto. 207045069 FV FB/LT		8,14	8,14
		395.834,43	395.094,73
Summe Aktiva	Vorjahr:	Euro	453.838,53
		Euro	422.141,58

PASSIVA**A. VEREINSVERMÖGEN****I. Gewinnrücklagen**

1. Gebundene Gewinnrücklagen			Euro 5.578,08
	Vorjahr:	Euro	4.315,00

Die gebundenen Gewinnrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Rücklagen	Stand zum 01.01.2024 Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand zum 31.12.2024 Euro
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO				
Betriebsmittelrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO				
Vermögensverwaltung	4.315,00	0,00	1.263,08	5.578,08
Summe	4.315,00	0,00	1.263,08	5.578,08

2. Freie Gewinnrücklagen			Euro 128.086,00
	Vorjahr:	Euro	116.136,00

Die freien Gewinnrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Rücklagen	Stand zum 01.01.2024 Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Stand zum 31.12.2024 Euro
§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO				
10% Mitgliedsbeiträge	104.170,00	0,00	11.950,00	116.120,00
10% Überschuss Zweckbetriebe	11.381,00	0,00	0,00	11.381,00
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	585,00	0,00	0,00	585,00
Summe	116.136,00	0,00	11.950,00	128.086,00

II. Ergebnisvortrag			Euro 309.378,32
	Vorjahr:	Euro	272.828,33

B. RÜCKSTELLUNGEN

Dieser Bilanzposten teilt sich wie folgt auf:

1. sonstige Rückstellungen

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2024 Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Euro	4.000,00
					Vorjahr:	Euro
sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
ausst. Rechnungen Fibu	445,00	445,00	0,00	0,00		0,00
Abschluss u. Prüfung	2.700,00	2.700,00	0,00	2.800,00		2.800,00
Aufbewahrungspflicht	1.200,00	0,00	0,00	0,00		1.200,00
Summe	7.870,00	3.145,00	0,00	2.800,00		4.000,00

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Rückstellung für die gesetzliche Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen umfasst die fixen und variablen Kosten. Dazu gehören neben den Personal- und Raumkosten auch der Aufwand für die Vernichtung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht.

Die Geschäftsführung hat uns mitgeteilt, dass für ungewisse Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet wurden. Dies wurde von uns auftragsgemäß nicht geprüft.

C. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<u>Kontobezeichnung</u>	31.12.2024 Euro	Euro	6.358,06
		Vorjahr:	Euro

2. Sonstige Verbindlichkeiten

<u>Kontobezeichnung</u>	31.12.2024 Euro	Euro	438,07
		Vorjahr:	Euro

<u>Kontobezeichnung</u>	31.12.2024 Euro	Euro	31.12.2023 Euro
		Vorjahr:	Euro
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	435,49		492,16
Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	2,58		0,00
	438,07		492,16

Summe Passiva

<u>Kontobezeichnung</u>	31.12.2024 Euro	Euro	453.838,53
		Vorjahr:	Euro

8. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesverband Bausysteme e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Weingarten, den 23. September 2025

SPK Storz & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Christian Redinger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

9. Anlagen

Bundesverband Bausysteme e.V.

BILANZ

zum

31. Dezember 2024

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. VEREINSVERMÖGEN			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00		1,00	I. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. Gebundene Gewinnrücklagen	5.578,08		4.315,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Vereinsausstattung	694,00		1.528,00	2. Freie Gewinnrücklagen	<u>128.086,00</u>		<u>116.136,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				II. Ergebnisvortrag			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.810,00		14.700,00				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>499,10</u>		<u>10.817,85</u>				
II. Kasse, Bank	57.309,10		25.517,85				
	395.834,43		395.094,73	B. RÜCKSTELLUNGEN			
	453.838,53		422.141,58	1. sonstige Rückstellungen		4.000,00	4.345,00
	<u>=====</u>	<u>=====</u>	<u>=====</u>				
	<u>=====</u>	<u>=====</u>	<u>=====</u>	C. VERBINDLICHKEITEN			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.358,06		24.025,09
				2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>438,07</u>		<u>492,16</u>
						6.796,13	24.517,25
	<u>=====</u>	<u>=====</u>	<u>=====</u>			<u>=====</u>	<u>=====</u>

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge		119.500,00	120.750,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	834,00		834,00
2. Personalkosten	16.669,70		15.672,92
3. Reisekosten	200,00		231,00
4. Übrige Ausgaben	<u>27.383,89</u>		<u>31.727,09</u>
		45.087,59	48.465,01
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>74.412,41</u>	<u>72.284,99</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		1.357,43	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>1.357,43-</u>	<u>0,00</u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse	189.000,00		172.087,43
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	217.438,57		145.151,77
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>28.438,57-</u>	<u>26.935,66</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>28.438,57-</u>	<u>26.935,66</u>
Übertrag		44.616,41	99.220,65

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		44.616,41	99.220,65

D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1

1. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.146,66	0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>5.146,66</u>	<u>0,00</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>5.146,66</u>	<u>0,00</u>

E. JAHRESERGEBNIS **49.763,07** **99.220,65**

1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	272.828,33	188.377,68
2. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	13.213,08	14.770,00

F. ERGEBNISVORTRAG **309.378,32** **272.828,33**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
0025	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	1,00		1,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
0335	Vereinsausstattung Sonstiges Inventar	694,00		1.528,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
0650	Forderungen aus L+L	56.810,00		14.700,00
Sonstige Vermögensgegenstände				
0746	Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00		2.634,81
0770	Abziehbare Vorsteuer	222,71		0,00
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	105,47		327,80
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	29.576,03		18.096,86
1845	Umsatzsteuer 7%	8.120,00-		7.420,00-
1850	Umsatzsteuer 19%	13.300,00-		12.394,15-
1910	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	7.985,11-		1.829,67
1919	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>0,00</u>		<u>7.742,86</u>
		499,10		10.817,85
Kasse, Bank				
0920	Kasse	11.132,34		7.432,08
0965	Bodenseebank Kto. 7045069 Hauptkonto BVB	59.567,82		67.823,10
0966	Bodenseebank Kto. 207045069 FV FB/LT	8,14		8,14
0967	Bodenseebank Kto. 307045069 FV VR	40.729,69		253.089,59
0968	Bodenseebank Kto. 407045069 FV BPD	82.815,96		66.741,82
0969	Kündigungsgeldkonto 107045069	<u>201.580,48</u>		<u>0,00</u>
		395.834,43		395.094,73
Summe Aktiva				
		453.838,53		422.141,58

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Gebundene Gewinnrücklagen				
1028	Rücklagen Vermögensverwaltung bis 2028		5.578,08	4.315,00
Freie Gewinnrücklagen				
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		128.086,00	116.136,00
Ergebnisvortrag				
	ERGEBNISVORTRAG		309.378,32	272.828,33
sonstige Rückstellungen				
1220	Sonstige Rückstellungen		4.000,00	4.345,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		6.358,06	24.025,09
Sonstige Verbindlichkeiten				
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	435,49		492,16
1916	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	<u>2,58</u>		<u>0,00</u>
			438,07	492,16
 Summe Passiva				
			453.838,53	422.141,58
			<u><u> </u></u>	<u><u> </u></u>

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Mitgliedsbeiträge	38.500,00		40.916,70
2111	Mitgliedsbeiträge FV BPD	36.000,00		39.166,65
2113	Mitgliedsbeiträge FVVR	<u>45.000,00</u>		<u>40.666,65</u>
			119.500,00	120.750,00
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		834,00	834,00
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	13.602,56		12.876,00
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	3.033,98		2.733,90
2559	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>33,16</u>		<u>63,02</u>
			16.669,70	15.672,92
Reisekosten				
2561	Reisekosten Arbeitnehmer		200,00	231,00
Übrige Ausgaben				
2504	Abschreibungen auf immat. VermG	0,00		2.685,00
2701	Bürobedarf	2.594,25		2.099,20
2709	Buchführungskosten	1.029,33		1.136,16
2710	Abschluss- und Prüfungskosten	970,14		1.149,04
2712	Nebenkosten des Geldverkehrs	79,01		142,13
2713	Beratung Herr Bauer	2.142,66		2.000,00
2714	Fortbildungsangebote	7.378,00		9.653,20
2720	Mitgliederversammlung	0,00		490,70
2753	Versicherungen, Beiträge	10.386,03		5.562,06
2810	Werbe- und Messekosten	32,99		2.655,36
2812	Internetpflege	1.258,95		629,90
2816	Aufwend. f. FV und FG-Sitzungen	0,00		1.374,99
2903	Nicht abziehb. VoSt (so betr Aufwand)	<u>1.512,53</u>		<u>2.149,35</u>
			27.383,89	31.727,09
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3451	Abgezogene Kapitalertragsteuer		1.357,43	0,00
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Umsatzerlöse				
6001	Einnahmen Fachverband Raumsysteme 7% USt		189.000,00	172.087,43
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
6401	Ausgaben FachverbandRaumsysteme		217.438,57	145.151,77
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE				
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8420	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.146,66	0,00
Übertrag			49.763,07	99.220,65

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		49.763,07	99.220,65	
	JAHRESERGEWINIS			
	JAHRESERGEWINIS	49.763,07	99.220,65	
	Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	272.828,33	188.377,68	
	Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl. § 62 (1) Nr. 3 AO	13.213,08	14.770,00	
	ERGEBNISVORTRAG			
	ERGEBNISVORTRAG	309.378,32	272.828,33	

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Weißensberg, den 23. September 2025

.....
Vorstand

Bundesverband Bausysteme e.V.
Entwicklung des Anlagevermögens

Blatt 24

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibungs- Euro	Stand zum 31.12.2024 Euro
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	8.791,55 8.790,55 1,00				8.791,55 8.790,55 1,00
335	Sonstiges Inventar	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.169,00 2.641,00 1.528,00	834,00			4.169,00 3.475,00 694,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	12.960,55 11.431,55 1.529,00	834,00			12.960,55 12.265,55 695,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND R-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2024 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibungs- Euro	Stand zum 31.12.2024 Euro
25 Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben								
25002	Neuprogrammierung Website, SoftwareTrain IT-Services	07.12.2020 Immat.WG 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW	8.791,55 8.790,55 1,00				8.791,55 8.790,55 1,00
Summe	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	8.791,55 8.790,55 1,00				8.791,55 8.790,55 1,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art R-ND	Entw. der R-%	Stand zum 01.01.2024 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibungs- Euro	Stand zum 31.12.2024 Euro
335 Sonstiges Inventar								
335001	Displaywand & Roll-Up, mit transportabler Thekenkoffer	24.11.2020 Linear 05/00 / 20,00	AHK Abschr. BW	4.169,00 2.641,00 1.528,00	834,00			4.169,00 3.475,00 694,00
Summe Sonstiges Inventar								
		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		4.169,00 2.641,00 1.528,00	834,00			4.169,00 3.475,00 694,00

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**
Stand: August 2022

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechthaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611,675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf **4.000.000,00 €** (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Soziätät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Soziätät/Partnerschaft sowie für neu in die Soziätät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt- unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagnersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hier von abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Auforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorrangshaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.